Abschrift

5 L 974/16

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Herrn [redacted]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 2535-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 6624971-475 -

- Antragsgegnerin -

wegen Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Rückführung nach Kroatien (Verfahren nach Dublin III)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch Richter am Verwaltungsgericht Frank als Einzelrichter am 22. Juli 2016

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

Der 20 Jahre alte Antragsteller wendet sich mit Hinweis auf systemische Mängel im kroatischen Asylverfahren gegen die Absicht der Antragsgegnerin, ihn im Verfahren nach der Dublin III-Verordnung nach Kroatien zurückzuführen.

I.

Er ist syrischer Staatsangehöriger, reiste am 04.01.2016 ins Bundesgebiet ein und beantragte am 16.02.2016 Asyl.

Bei der Anhörung beim Bundesamt am 19.04.2016 erklärte er, er habe Syrien im Oktober 2012 verlassen und sei sodann fünf Monate im kurdischen Teil des Irak gewesen. Anschließend habe er sich drei Jahre in der Türkei aufgehalten. Von dort sei er mit einem Schlauchboot nach Griechenland gelangt und sei dort drei tage geblieben. Dann sei er 1 Tag in Mazedonien gewesen und über Serbien nach Kroatien gelangt, wo er 1 Tag geblieben sei. Dort sei er am 31.12.2015 erkennungsdienstlich behandelt worden. Über Slowenien und Österreich sei er am 04.01.2016 nach Deutschland gelangt und habe Asyl beantragt. Hier lebten sein [redacted] Jahre alter Bruder [redacted] und sein [redacted] Jahre alter Bruder [redacted]

Das am 26.04.2016 um Wiederaufnahme ersuchte Kroatien stimmte mit Erklärung vom 23.06.2016 (Bl. 67 der Bundesamtsakte) der Rückübernahme des Antragstellers gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO zu.

Mit Bescheid vom 23.06.2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete dessen Abschiebung nach Kroatien an. Zur Begründung führte es aus, der Asylantrag sei nach § 27a AsylVfG unzulässig, weil Kroatien gemäß Art. 13 Abs.1 Dublin III-VO für den Antragsteller zuständig sei. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 25.06.2016 zugestellt.

Am 30.06.2015 gingen die Klage – 5 K 973/16 - und der vorliegende Eilantrag bei Gericht ein. Zur Begründung macht der Antragsteller geltend, im kroatischen Asylverfahren gebe es systemische Mängel. Die innenpolitische Lage in Kroatien sei derzeit sehr instabil. Die Politik sei dort vollkommen zerstritten und eine funktionsfähige Regierung existiere nicht. In diesem Zusammenhang sei auch zu sehen, dass Kroatien auf die Anfrage der Antragsgegnerin auf Rücknahme des Antragstellers nicht reagiert habe. Hieraus könnte gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO geschlussfolgert werden, dass die Zustimmung Kroatiens zur Rücknahme des Antragstellers als fingiert anzusehen sei. Die fehlende Antwort dürfte allerdings darauf zurückzuführen sein, dass Kroatien aufgrund der herrschenden innenpolitischen Situation im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen und die Durchführung von Asylverfahren handlungsunfähig sei. Vor diesem Hintergrund sei die fehlende Reaktion Kroatiens auf die Anfrage der Antragsgegnerin zu sehen. Es sei eine ähnliche Situation wie im Sommer 2015 in Ungarn. Auch wenn er vom Gericht darauf hingewiesen

worden sei, dass es eine Zustimmungserklärung Kroatiens gebe, halte er an seiner Einschätzung systemischer Mängel im kroatischen Asylsystem fest.

Der Antragsteller beantragt,

> die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung vom 23.06.2016 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

> den Antrag zurückzuweisen.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der fristgerecht erhobenen Klage gegen die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin vom 23.06.2016 ist unter Wahrung der Wochenfrist des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestellt worden und auch im Übrigen zulässig.

Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen.

Dabei hat das Gericht vorrangig die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Klage zu prüfen.

Ausgehend hiervon kann der vorliegende Antrag keinen Erfolg haben, da der Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.06.2016 rechtmäßig ist. Der Antragsteller soll nach diesem Bescheid nach §§ 27a, 34a Abs. 1 AsylG in einen für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Art. 13 Abs.1 Dublin III-VO zuständigen Staat – Kroatien - abgeschoben werden, sobald die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.[1]

Es gibt – entgegen der Einschätzung des Antragstellers - insbesondere keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass das kroatische Asylsystem an systemi-

---

[1] Im Falle der Zuständigkeitserklärung eines Mitgliedstaates kann der Asylbewerber dann nur geltend machen (und beweisen), dass im zuständigen Staat „systemische Mängel" des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber vorliegen; eine Überprüfung, ob der die (Wieder-) Aufnahme erklärende Staat für die Prüfung des Asylantrages objektiv zuständig ist, kann der Asylbewerber nicht verlangen, da es den Zuständigkeitsregelungen der Dublin-VO grundsätzlich an der hierfür erforderlichen drittschützenden Wirkung fehlt, vgl. hierzu ausführlich EuGH, Urteil vom 10.12.2013 - Rs. C- 394/12- und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.02.2014 -10 A 10656/13- sowie OVG NRW, Beschluss vom 02.06.2015 14 A 1140/14.A-, jeweils zit. n. juris, deren überzeugende Ausführungen sich das Gericht zu Eigen macht; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 21.05.2015 -14 B 12.30323-, juris, wo ausgeführt wird: "Dem Antragsteller ist es verwehrt, gegen eine durch Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats begründete Zuständigkeit vorzugehen, selbst wenn die Zuständigkeitsbestimmung auf der Heranziehung nicht einschlägiger Kriterien basiert."; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.10.2015 -1 C 32.14-, juris

schen Mängeln im Sinne der Ausführungen in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.2011 - C 411/10 und C 493/10 - und vom 10.12.2013 - C 394/12 - leidet, wobei an die Darlegung eines solchen ausnahmsweise anzunehmenden Hinderungsgrundes strenge Anforderungen zu stellen sind.[2] Das Vorbringen, die innenpolitische Lage sei in Kroatien instabil, die Politik vollkommen zerstritten und eine funktionsfähige Regierung gebe es nicht, reicht dafür nicht aus.

Dass in Kroatien das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtscharta bzw. Art. 3 EMRK begründen könnten, wird denn derzeit auch von keinem Gericht angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Mindeststandards bei der Behandlung von Asylbewerbern in Kroatien im Allgemeinen eingehalten werden. Dem Gericht liegen keine greifbaren Erkenntnisse darüber vor, dass dort systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vorhanden sind. Der Vortrag des Antragstellers, aus dem Umstand, dass Kroatien auf die Anfrage der Antragsgegnerin auf Rücknahme des Antragstellers nicht reagiert habe, sei zu schließen, dass Kroatien aufgrund der herrschenden innenpolitischen Situation im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen und die Durchführung von Asylverfahren handlungsunfähig sei, geht ins Leere, weil Kroatien auf die Anfrage seine Aufnahmebereitschaft erklärt hat.

Es gibt auch keine entsprechende Bitte des UNHCR, keine Flüchtlinge nach Kroatien zurückzuschicken. Aus dem Jahresbericht 2015/16 von amnesty international ergibt sich allein, dass Kroatien im Jahre 2015 Mühe hatte, den Flüchtlingen und Migranten, die großer Zahl in das Land kamen, Zugang zu Asylverfahren und angemessene Aufnahmebedingungen zu bieten. Mehr als 550.000 Flüchtlingen und Migranten hätten Kroatien 2015 auf dem Weg in andere EU-Mitgliedsstaaten durchquert. Die Behörden hätten sie dabei unterstützt, indem sie kostenlose Transportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hätten. Nur einige hundert Personen hätten in Kroatien selbst Asyl beantragt. Bis Ende Oktober 2015 seien 37 Personen als international Schutzberechtigte anerkannt worden. Die Behörden hätten nicht unternommen, um besonders schutzbedürftige Personen unter den Einreisenden ausfindig zu machen, wie z.B. unbegleitete Minderjährige oder Opfer von Menschenhandel. Auch diese Ausführungen lassen nicht im Ansatz erkennen, dass das kroatische Asylsystem jedenfalls für nicht besonders Schutzbedürftige, zu denen der Antragsteller gehört, systemische Mängel bestehen könnten.

---

[2] std. Rspr. des Gerichts, vgl. nur Beschluss vom 29.07.2013 - 3 L 961/13 -, juris unter Berufung auf BVerfG, Beschluss vom 14.05.1996, E 94,49 und EGMR vom 21.01.2011, NVWZ 2011, 413; vgl. auch EGMR vom 02.04.2013 Nr. 27725/10; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09-, DVBL 2009, 1304; solche Gründe macht der Antragsteller nicht geltend.

Umstände, die für ein Selbsteintrittsrecht bzw. eine Selbsteintrittspflicht der Antragsgegnerin nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO sprechen könnten, sind vorliegend nicht gegeben, insbesondere liegen keine sonstigen humanitäre Gründe oder nationale Abschiebungsverbote vor.

Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO ermächtigt jeden Mitgliedsstaat, einen in seinem Hoheitsgebiet eingereichten Antrag auf internationalen Schutz inhaltlich zu prüfen und das Verfahren mit einer Sachentscheidung abzuschließen (vgl. Art. 2 lit. d Dublin III-VO), auch wenn er nach den Kriterien der Verordnung an sich nicht zuständig ist. Bezogen auf das deutsche Asylverfahrensrecht handelt es sich hierbei um einen möglichen Anwendungsfall des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG.[3] Das Selbsteintrittsrecht wird an keine tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft und in das Ermessen des Mitgliedsstaates gestellt. Den Mitgliedsstaaten ist ein weiter Spielraum eingeräumt, der es ihnen ermöglicht, möglicherweise noch bestehenden nationalen (materiell-rechtlichen oder auch verfahrensrechtlichen) Vorgaben oder Besonderheiten Rechnung zu tragen bzw. eine Vielzahl denkbarer politischer Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen.[4] Der Mitgliedsstaat verfügt über ein weites Ermessen, ob er von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder nicht, wobei die Betroffenen aus der Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO allein kein subjektives Recht auf ermessenfreie Entscheidung ableiten können. Ein subjektives Recht kann sich immer nur im Zusammenhang mit einer subjektive Rechte schützenden Rechtsnorm ergeben, wie etwa Art. 7 GRCh oder Art. 8 EMRK.[5] Der Gesundheitszustand des Schutzsuchenden oder etwa schlechte Erfahrungen im sicheren Drittstaat fallen nicht darunter.

Der insoweit zu verstehende Vortrag des [redacted] Jahre alten Antragstellers, seine [redacted] bzw. [redacted] Jahre alten Brüder [redacted] und [redacted] lebten in Deutschland, ist nicht entscheidungserheblich, da volljährige Brüder keine „Familienangehörigen" im Sinne des Art. 2 g) der Dublin-III-VO[6] sind. Daher ist die Antragsgegnerin bei der Prüfung

---

[3] „Von einer Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat abzusehen, wenn das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat."

[4] Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, § 27a Rdnr. 174

[5] Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, § 27a Rdnr. 182

[6] Darunter fallen (nur) folgende Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat: - der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaates nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare, - die minderjährigen Kinder des zuvor genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außereheliche geborene oder adoptierte Kinder handelt, - bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist.

der Frage, ob sie von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, zu (weiteren) Erwägungen zu diesem Sachverhalt nicht verpflichtet.

Für etwaige „inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse", die die Antragsgegnerin vorliegend zu prüfen hätte[7], sind vor dem Hintergrund der angegebenen Familienverhältnisse unter Berücksichtigung der nach Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK zu prüfenden Grundsätze[8] derzeit keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Daher ist der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

gez.: Frank

Beglaubigt:
Saarlouis, den 22.07.2016

Kien
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

Verwaltungsgericht des Saarlandes -4-

[7] Vgl. hierzu nur OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25.04.2014 -2 B 215/14-

[8] Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17.05.2011 - 2 BvR 2625/10 -, juris, Rn. 13 ff., vom 27.08.2010 - 2 BvR 130/10 -, NVwZ 2011, 35 = juris, Rn. 40 ff., und vom 04.12.2007 - 2 BvR 2341/06 -, Inf-AuslR 2008, 239 = juris, Rn. 6 ff. und EGMR, Urteile vom 31.07.2008 - 265/07 - (Omoregie), InfAuslR 2008, 421, und vom 28.06.2011 - 55597/09 - (Nunez).; vgl. auch VG Aachen, Beschluss vom 30.06.2014 - 4 L 398/14.A -